

Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz – ANSG

Am 7. Juni 2013 hat der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung das Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz – ANSG verabschiedet. Nach den Schlussberatungen im Bundesrat Anfang Juli wird das Gesetz zum 1. August 2013 in Kraft treten und ab diesem Tage wirken. Das ANSG hat zum Ziel, den Apotheken für geleistete Vollnotdienste einen Zuschuss zu geben und damit den unterschiedlichen Belastungen zwischen Stadt- und Landapotheken Rechnung zu tragen. Politisches Ziel ist es, hierfür 120 Mio. Euro pro Jahr leistungsgerecht zur Verfügung zu stellen. Hierzu wird der packungsbezogene Fixzuschlag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AMPPreisV ab 1. August 2013 um „zuzüglich 16 Cent zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes“ angehoben. Die 16 Cent pro verschreibungspflichtigem Fertigarzneimittel sind nach jedem Quartalsende von den Apotheken über die Apothekenrechenzentren an den „Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken“ (Nacht- und Notdienstfonds) abzuführen (Anlage 1). Der Nacht- und Notdienstfonds wird errichtet und verwaltet vom Deutschen Apothekerverband e. V., der für diese Aufgabe Beliehener nach Maßgabe der neuen §§ 19 und 20 Apothekengesetz ist. Die Rechts- und Fachaufsicht für diesen Aufgabenbereich des DAV führt das Bundesministerium für Gesundheit.

Um den Nacht- und Notdienstfonds ordnungsgemäß und effizient managen zu können, ist nach § 19 Abs. 3 Apothekengesetz vorgegeben, dass die Apothekenrechenzentren dem Nacht- und Notdienstfonds „im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell lesbar auf Datenträgern vollständige Angaben zur Anzahl der im jeweiligen Quartal von den einzelnen Apotheken **zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung** abgegebenen Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel zur Anwendung beim Menschen“ übermitteln. Ergänzend hierzu haben die Apotheken dem Nacht- und Notdienstfonds im Wege einer Selbsterklärung „die Gesamtzahl der von ihnen im jeweiligen Quartal abgegebenen Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel zur Anwendung beim Menschen, die **nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet oder nicht als Sachleistung abgegeben wurden**“ mitzuteilen.

Form und Inhalt der Erklärung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 werden vom Deutschen Apothekerverband e.V. festgelegt. Für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des ANSG wird das Mitwirken der Apothekensoftwarehäuser in doppelter Hinsicht benötigt:

1. Zur Erfassung und Dokumentation der ab 1. August 2013 je Betriebsstätte nicht zu Lasten der GKV oder nicht als Sachleistung abgegebenen Rx-Packungen
2. Zum Einrichten der Bedruckungsanleitung für eine Selbsterklärung der Apotheker je Betriebsstätte über die Zahl der nicht zu Lasten der GKV oder nicht als Sachleistung abgegebenen Rx-Packungen (über SonderPZN)

Ziffer 1 bedeutet für die Softwarehäuser sicherzustellen, dass bei ihren Kunden ab 1. August 2013 die nach Gesetz zu dokumentierenden Abgaben erfasst werden. Ziffer 2 bedeutet, dass sie in einem zweiten Schritt (ca. Ende Juni) in ihre Systeme eingeben, wie die noch zu erstellenden Selbsterklärungen der Apotheker zu bedrucken sind.

Da das ANSG mit seiner Systematik auf bestehenden Abrechnungsprozessen über die Apothekenrechenzentren aufbaut und daraus Meldeverpflichtungen ableitet, ist vorgesehen, die vom Gesetz geforderten Selbsterklärungen der Apotheker über einen maschinenlesbaren Sonderbeleg in Rezeptform zu erbringen („Selbsterklärung zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken nach § 19 Abs. 3 Satz 2 ApoG“). Die Richtigkeit der Angaben ist vom Apotheker mit Unterschrift zu bestätigen. Form und Inhalt dieses rezeptähnlichen Formulars werden zur Zeit abgestimmt. Die Apothekensoftwarehäuser werden zeitnah über die hierfür vorzusehende Form der Bedruckung informiert.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist: Um die Abläufe für die Arbeit des Nacht- und Notdienstfonds und damit für Auszahlungen an die Apotheker möglichst gut in bestehende Prozesse einzugliedern, beabsichtigen sowohl der DAV als auch die Apothekenrechenzentren, den gewohnten monatlichen Rezeptabrechnungsrhythmus auch für die Selbsterklärungen der Apotheker zu nutzen. Zugleich kann damit über die Apothekenrechenzentren ein wirksames Reminder-System zugunsten der Apotheken aufgebaut werden. Der DAV wird sich Ende Juni gesondert mit den Softwarehäusern hierzu abstimmen.

Anlage 1 Regeln für erfasste und nicht erfasste Arzneimittel im Rahmen des ANSG